

Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener e.V.

die-BPE • Greifswalder Straße 4 • 10405 Berlin

Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Anita Tack
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Freitag, 5. Juli 2013

Geschäftsstelle:

Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin
Fax: 030-7828947
die-bpe@gmx.de
www.die-bpe.de

In Zusammenarbeit mit

**Landesverband
Psychiatrie-Erfahrener
Berlin-Brandenburg e.V.
im Haus der
Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Fax.: 030-782 8947
werner-fuss@gmx.de
www.psychiatrie-erfahren.de**

Sehr geehrte Frau Ministerin Tack,

mit großer Freude haben wir zur Kenntnis genommen, dass DIE LINKE in ihr Wahlprogramm die gewaltfreie Psychiatrie und die Abschaffung der psychiatrischen Sondergesetze aufgenommen hat. Allerdings haben Sie bzw. Ihr Haus für die Regierung von Brandenburg vor der Verabschiedung des Wahlprogramms am 16.6. bereits Anfang Juni mit der Drucksache 5/7366 in einer Antwort auf Fragen des Abgeordneten Jürgen Maresch genau gegenteilige Positionen bezogen.

In dieser Antwort ist Dreh- und Angelpunkt die altbekannte Behauptung, dass ein "alone" – „allein“ in die Behindertenrechtskonvention (BRK) bzw. das Folterverbot hineingelogen werden könne. Zitat aus Ihrer bzw. der Antwort der Landesregierung:

Nach Ansicht der Landesregierung bezeichnet der UN-Sonderberichterstatter E. Mendez in seiner Rede vom 4. März 2013 nur psychiatrische Zwangsmaßnahmen als Folter und Misshandlung, die allein auf Grundlage der Behinderung erfolgen ("...forced psychiatric interventions on the basis of disability alone as a form of torture and ill-treatment..."). Weder bundes- noch landesrechtliche Vorschriften erlauben eine medizinische Behandlung gegen den natürlichen Willen (Zwangsbehandlung) allein wegen des Vorliegens einer psychischen Behinderung.

Diese Behauptung ist aus folgenden Gründen falsch:

A) inhaltlich ist die Diskriminierung ganz offensichtlich, wenn man statt der Bedingung "psychische Erkrankung" im PsychKG usw. z.B. das Wort "schwarze Hautfarbe" zur Veranschaulichung einsetzt (die im Gegensatz zu einer angeblichen oder tatsächlichen „Psychischen Krankheit“ wenigstens noch objektiv feststellbar wäre), dann wäre sofort klar, dass es eine rassistische Gesetzgebung wäre, bzw. eine diskriminierende Gesetzgebung verteidigt würde:

Eine Fremd- und Selbstgefährdung (oder sonst eine Zusatzbedingungen), die nur bei Schwarzen zur Zwangsbehandlung führt, wäre eine solche Diskriminierung und

selbstverständlich wäre sie es nicht nur dann, wenn *allein* aufgrund von schwarzer Hautfarbe zwangsbehandelt würde. Genau diese rechtlichen Diskriminierungen im Bezug auf Behinderte zu beenden, ist Sinn und Zweck der BRK.

Menschenrechte haben den Sinn, für ALLE Menschen zu gelten. Wenn also Mendez ein absolutes Verbot der Zwangsbehandlung fordert, kann das nicht mit einer angeblich "differenzierten Betrachtung" vom Tisch gewischt werden. Ein **absolutes** Verbot kann eben gerade NICHT durch irgendeine Gesetzgebung relativiert werden.

All das ist der Landesregierung bekannt, versucht wird aber, dieses Wissen mit dem Märchen, *allein* könne in die Aussage hinein gelogen werden, zu verbergen.

B) Diese inhaltliche Begründung wird durch die Erklärung des UN-Hochkommissariats vom 26.1.2013 auch formal widerlegt. Der Fall, dass sich bestimmte Kräfte durch die Einfügung eines "*allein*" ("*alone*") in die BRK aus der Affäre ziehen wollten, war **explizit** ausgeschlossen worden. Das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte hat am 26.1.2009 in einem Bericht an die Generalversammlung der Vereinten Nationen "*zur Verbesserung der Sensibilisierung und dem Verständnis der Behindertenrechtskonvention*" das definitiv klar gestellt, siehe <http://tinyurl.com/owwa2cw> :

5. Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person

48. Eine besondere Herausforderung im Rahmen der Förderung und des Schutzes des Rechts auf Freiheit und Sicherheit der Menschen mit Behinderungen ist die Gesetzgebung und die Praxis im Bezug auf die Gesundheitsversorgung und insbesondere zur Unterbringung ohne die informierte Zustimmung der betroffenen Person (oft auch als unfreiwillige oder erzwungene Unterbringung bezeichnet). Bevor die Konvention in Kraft getreten ist, war die Existenz einer geistigen oder psychischen Behinderung im Rahmen internationaler Menschenrechte ein rechtmäßiger Grund für die Entziehung der Freiheit und Einsperrung.* Das Übereinkommen wendet sich radikal von diesem Ansatz dadurch ab, dass jeder Freiheitsentzug auf der Grundlage der Existenz einer Behinderung, einschließlich einer psychischen oder geistigen Behinderung, als diskriminierend verboten ist. In Artikel 14 Absatz 1(b) des Übereinkommens heißt es unmissverständlich, dass "das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsberaubung rechtfertigt". Während der Ausarbeitung des Übereinkommens wurden Vorschläge verworfen, die das Verbot der Inhaftierung auf die Fälle begrenzen wollten, die "allein" von Behinderung bedingt sind** [*unsere Anmerkung: Genau diese verworfenen Vorschläge haben Sie wieder als Vorwand genommen, um die in der BRK gestärkten Menschenrechte zu beugen.*] Dies hat zur Folge, dass rechtswidrige Einsperrung auch die Situationen umfasst, in denen der Entzug der Freiheit mit einer Kombination von einer psychischen oder geistigen Behinderung und anderen Elementen wie Gefährlichkeit oder der Betreuung und Behandlung begründet wird. Da diese Maßnahmen teilweise durch die Behinderung einer Person gerechtfertigt werden, sind sie diskriminierend und verletzen das Verbot einer Freiheitsentziehung aufgrund von Behinderung und das Recht auf Freiheit auf gleicher Grundlage mit anderen nach Artikel 14.

* Siehe als Verweis die „Grundsätze für den Schutz von Personen mit psychischen Erkrankungen und der Verbesserung der psychischen Gesundheit“, A/RES/46/119, im Internet unter: <http://www.un.org/documents/ga/res/46/a46r119.htm> .

** Im Laufe der dritten Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses über eine umfassende und integrative Internationale Behindertenrechtskonvention zum Schutz und der Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen wurden Vorschläge gemacht, das Wort "alleine" in den Entwurf des damals als Artikel 10 Absatz 1 (b) bezeichneten Artikels einzufügen, der dann gelautet hätte: "Jede Freiheitsberaubung darf nur im Einklang mit dem Gesetz erfolgen und sie darf in keinem Fall alleine auf Behinderung beruhen."

49. Gesetzgebung, die zur Unterbringung von Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Behinderung ohne ihre freie und informierte Zustimmung ermächtigt, muss abgeschafft werden. Das muss sowohl die

Abschaffung der Gesetzgebung umfassen, die die Unterbringung von Personen mit Behinderung ohne deren freie und informierte Zustimmung legalisiert, als auch die Abschaffung von Gesetzen, die die Schutzhaft von Menschen mit Behinderung in Fällen wie der Wahrscheinlichkeit, eine Gefahr für sich selbst oder für andere zu sein und in allen Fällen, in denen die Fürsorge, die Behandlung oder die öffentliche Sicherheit mit einer vermuteten oder diagnostizierten psychischen Krankheit verbunden wird, legalisieren....

Das wurde von *der* Institution erklärt, die die BRK ausgehandelt hat !

Und beim Folterverbot ist alles noch viel klarer: Es darf auch nicht zur erhofften Rettung eines Menschenlebens oder wenn jemand unter dem Verdacht steht, einen Mord begangen zu haben oder einen Mord begangen haben sollte, gefoltert werden (siehe Polizeipräsident Daschner). Wie kann sich da die Landesregierung einem Folterverbot von angeblich oder tatsächlich "psychisch Kranken" mit dem Argument versuchen zu entziehen, nur *allein* aufgrund einer Behinderung dürfe nicht gefoltert werden?

Wenn man sich irgendetwas „Wichtiges“ als Zusatzbedingung ausdenkt, darf dann etwa gefoltert werden, z.B. ein Richter vom Gesetzgeber ermächtigt werden, Folter bei Einhaltung dieser Zusatzbedingungen zu genehmigen?

Sehr geehrte Frau Ministerin Tack,

Sie haben diese Antwort vor der Verabschiedung des Wahlprogramms der Partei DIE LINKE und möglicherweise in Unwissenheit dieser beabsichtigten programmatischen Aussagen gegeben. Wir bitten Sie, sich zu besinnen und nun, nachdem dieses Wahlprogramm gilt, die Aussagen Ihrer Antwort - möglichst öffentlich – z.B. als bedauerlichen Irrtum zu korrigieren. Wir möchten wissen, woran wir sind: Gelten in Brandenburg im Justiz- und Gesundheitsresort die Grund- und Menschenrechte, so wie sie im Wahlprogramm der Partei DIE LINKE ausbuchstabiert sind, oder werden sie in diesem Bundesland einem Machtkalkül - der „Regierungsverantwortung“ - geopfert?

Wir kommen bei Fragen gerne nach Potsdam und hoffen auf eine positive Antwort.

Mit besten Grüßen

(Für die Vorstände von die-BPE und LPE B-B: Rene Talbot Roman Breier Uwe Pankow)

Kopie an:

Minister der Justiz Dr. Volkmar Schöneburg

MdL Jürgen Maresch

Bundesgeschäftsstelle der Partei DIE LINKE

MdB Dr. Martina Bunge

MdB Wolfgang Nešković

MdB Dr. Ilja Seifert